## Satzung der Gemeinde Eschenburg

## über die öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze in Eschenburg.

Zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze hat die Gemeindevertretung am 14. Mai 1986 auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind gärtnerisch angelegte Grünflächen, Parkanlagen, Baumreihen und sonstige Anpflanzungen, ohne Rücksicht auf deren Größe und Lage. Zu den Grünanlagen zählen auch Springbrunnen, Weiher und Planschbecken.

§ 2

Öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze dürfen nicht mit Fahrzeugen - ausgenommen Kleinkinderfahrzeuge, Kinderwagen und Krankenfahrstühle - befahren werden.

Das Reiten in öffentlichen Grünanlagen und auf ihren Wegen ist nicht gestattet.

§ 3

Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden.

§ 4

Die öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze – sowie alle ihre Einrichtungen – dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter einzuwerfen.

Blumen, Zweige oder andere Pflanzenteile dürfen nicht abgerissen oder entfernt werden.

§ 5

Jede Verunreinigung ist von den Verursachern bzw. Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

Wer Gläser, Flaschen oder ähnliche Gegenstände innerhalb der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze zerbricht hat die Scherben unverzüglich wegzuräumen.

§ 6

Hunde sind in den öffentlichen Grünanlagen angeleint auf den Wegen zu führen und von Anpflanzungen, Weihern oder Planschbecken und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

Wege und Plätze dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden.

Die Ruhebänke in den öffentlichen Grünanlagen dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden, insbesondere ist nicht gestattet, sie zu bemalen oder mit Schnitzereien zu versehen.

§ 8

Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten und sonstigen Werbeanschlägen in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätzen ist nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für Bäume an öffentlichen Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.

§ 9

Flugblätter und sonstige Drucksachen dürfen in den öffentlichen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen nicht verteilt werden. Es ist nicht gestattet, in den öffentlichen Grünanlagen ohne besondere Erlaubnis Schaustellungen und – unbeschadet der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes - Versammlungen oder Umzüge zu veranstalten. Die Ruhe in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätzen darf nicht durch die Benutzung von Radiogeräten, Plattenspielern, Musikinstrumenten und ähnlichen gestört werden.

§ 10

Das Baden in Weihern und Teichen ist nicht gestattet.

§ 11

Eisflächen auf Weihern und Teichen dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Zugängen betreten werden.

§ 12

Wer durch Gesetz, behördliche Anordnungen, Vertrag oder aus sonstigem Rechtsgrund verpflichtet ist, die Aufsicht über Minderjährige oder körperlich bzw. geistig Gebrechliche zu führen, hat sie an Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu hindern.

§ 13

- Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGB1. I S. 481) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.
- Danach wird bei Verstößen gegen § 8 die rechtswidrig angebrachte Werbung
   ohne besondere Aufforderung oder Ankündigung auf Kosten des
  Verursachers oder denjenigen, für dessen Veranstaltungen geworben wird,
  entfernt.

3. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen) durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

§ 14

Die Aufsichtspersonen können bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung gebührenpflichtige Verwarnungen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Ermächtigungen erteilen.

§ 15

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschenburg, den 14. Mai 1986